

**Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses des Landtags NRW
zum Antrag der Fraktion der AfD Auf dem linken Auge blind: Der Verfas-
sungsschutz darf reziproke Bezüge zwischen Grüner Jugend, den Jusos und
dem Phänomenbereich des Linksextremismus nicht weiter ignorieren!“**

(Drucksache 17/9803)

1. Die zentrale Behauptung des vorliegenden Antrags lautet, der Verfassungsschutz des Landes NRW ignoriere die von der AfD angenommene Verbindung zwischen Grüner Jugend und Jungsozialisten mit verfassungsfeindlichen linksextremen Organisation bzw. Netzwerken, was Ausdruck einer politischen Voreingenommenheit sei. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Verfassungsschutz auf Bundesebene und auch im Land Nordrhein-Westfalen kontinuierlich über Linksextremismus berichtet. Diese Berichte sind auch die zentrale Informationsquelle, auf die sich die Fraktion der AfD in ihrem Antrag bezieht. Aus Sicht des Gutachters geben die Verfassungsschutzberichte des Bundes und des Landes dabei keinen Anlass für die Vermutung, dass dabei von einer allzu eng gefassten Definition von Linksextremismus oder einer zu geringen Aufmerksamkeit gegenüber diesem Phänomenbereich auszugehen ist. Auch im Antrag der Fraktion der AfD werden dafür keine überzeugenden Belege genannt (s. u.). Vielmehr werden in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes auch Beobachtungen berichtet und unter die Kategorie Linksextremismus subsumiert, die über ein Verständnis von Linksextremismus hinausgehen, das damit politische Bestrebungen bezeichnet, welche „die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen“ wollen (Verfassungsschutzbericht 2020; S. 112). So wird im Verfassungsschutzbericht NRW für das Jahr 2019 über Protestformen des Bündnisses „Ende Gelände“ berichtet, die aus Sicht des Landesamtes für Verfassungsschutzes „vom demokratischen Grundkonsens nicht mehr, zumindest aber nicht in vollem Umfang umfasst sind“ (Verfassungsschutzbericht NRW 2020, S. 149). Dies bezieht sich auf Formen des zivilen Ungehorsams, für die politisch zweifellos

kontrovers diskutiert werden kann, in welchem Ausmaß die Grenzen des legitimen Protestes durch begangene Straftaten überschritten worden sind. Es ist aber nicht plausibel anzunehmen, dass diese Formen des Protests selbst als verfassungsfeindliche Bestrebungen zu bewerten sind. Denn ziviler Ungehorsam umfasst zwar die absichtsvolle Verletzung von Normen des Rechts, ohne dabei jedoch die Rechtsordnung als solche in Frage zu stellen (Habermas 1983; Kleger 2013); vielmehr kann ziviler Ungehorsam als absichtsvolle und begrenzte Regelverletzung gerade eine Folge der Identifikation mit grundgesetzlichen Werten und der demokratischen Ordnung sein (Habermas 1983; Kleger 2013). In Zusammenhang damit wird vom Verfassungsschutz NRW auch auf „Proteste im Themenfeld Antifaschismus“ hingewiesen, für die problematisiert wird, dass sie „von Aktionen geprägt“ waren, „die unter dem Titel ‚ziviler Ungehorsam‘ etwa durch Blockaden von Aufzugswegen, Anreisestrecken oder Veranstaltungsorten rechter oder vermeintlich rechter Akteure mediale Aufmerksamkeit auf sich zogen“ (Verfassungsschutzbericht NRW 2020, S. 150); weiter wird unter der Überschrift „Militanz und Gewalt“ (ebd., S. 151 ff.) auf Aktionen einer sogenannten „gewaltbereiten Linken“ hingewiesen.¹ Dies geschieht, ohne dass näher ausgeführt wird, wie dabei seitens des Verfassungsschutzes zwischen legitimen Formen des Protestes, bei denen durch einzelne Täter oder Gruppen Straftaten begangen wurden, die strafrechtlich zu sanktionieren sind, und einer strategisch für verfassungsfeindliche Zwecke eingesetzten linksextremen Gewalt unterschieden wird.² Gegenstand der Berichterstattung sind auch aus Sicht des Verfassungsschutzes NRW verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei Die Linke. Auch hier wird ein Verständnis von Linksextremismus in Anspruch genommen, das aus wissenschaftlicher Sicht eher als zu weit, denn als zu eng gefasst zu bewerten ist: Dass die „linksjugend [‘solid]“ die „Überwindung des Kapitalismus, hin zu einer demokratisch geplanten Wirtschaft“ als programmatisches Ziel erklärt, gilt dort als Beleg für ihre Einordnung in die Kategorie Linksextremismus (ebd.: 157). Dies ist schon deshalb durchaus diskussionsbedürftig, weil das politische Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland eine Gestaltung der Wirtschaftsordnung als soziale Marktwirtschaft vorsieht, das – so etwa die amtierende Bundesvorsitzende der CDU – auch

¹ Zur Problematik der Verwendung des Begriffs linke Militanz, der zu einem in problematischer Weise verengten Verständnis des zulässigen Spielraums legitimer Gesellschaftskritik führen kann, s. Scherr 2000.

² Diese Unterscheidung ist substantiell, da das Begehen einer Straftat ganz grundsätzlich keine Ablehnung der Rechtsordnung anzeigt. Ansonsten müsste jedes Gewaltdelikt als Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols interpretiert werden, jedes Eigentumsdelikt als Ablehnung der Eigentumsordnung, was offenkundig absurd wäre.

„bewusst als Absage an Kapitalismus“ formuliert ist.³ Kapitalismuskritik ist nicht nur deshalb kein zureichendes Definitionskriterium für Linksextremismus, sondern eine aufgrund der Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit legitime Form von Gesellschaftskritik. Aus der Perspektive der Extremismusforschung stellt Pfahl-Traughber (2018, S. 25f.) diesbezüglich fest: „Kapitalismuskritik wird nicht per se als linksextremistisch interpretiert; denn sofern die erwähnten Grundprinzipien moderner Demokratie und offener Gesellschaft geteilt werden, muss selbst die Forderung nach einer Überwindung dieser Wirtschaftsordnung nicht als extremistisch eingeschätzt werden.“ (vgl. Scherr 2020). Kapitalismuskritik kann vielmehr gerade durch das Interesse an Aufrechterhaltung demokratischer Verhältnisse motiviert sein. Auch in den Sozialwissenschaften werden Gefährdungen demokratischer Entwicklungen, einschließlich des Rechtspopulismus und Rechtsextremismus, als Reaktionen auf Strukturen und Dynamiken eines globalisierten Kapitalismus und wachsender sozialer Ungleichheiten diskutiert (s. etwa Ketterer/Becker 2019). Zwischen Formen einer wissenschaftlichen und politischen Kapitalismuskritik, die auf der Anerkennung demokratischer, menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Prinzipien beruhen und solchen, die mit verfassungsfeindlichen Vorstellungen über einen autoritären Staat realsozialistischer oder maoistischer Prägung einhergehen, ist folglich deutlich zu unterscheiden.⁴ Im vorliegenden Zusammenhang ist darauf nicht weiter einzugehen. Denn es war hier bezogen auf die Thematiken ziviler Ungehorsam und Kapitalismuskritik nur darauf hinzuweisen, dass die Berichte des Verfassungsschutzes NRW keinen Anlass für die Vermutung geben, es sei bei der Beobachtung politischer Strömungen aus dem linken politischen Spektrum allzu zurückhaltend. Auch in Hinblick auf die Bewertung der Antifa sowie der Organisation „Rote Hilfe“ ist im Verfassungsschutzbericht NRW keine allzu vorsichtige Zurückhaltung in der Bewertung als potenziell extremistisch festzustellen. Vielmehr wird die Antifa dort gene-

³ <https://www.cdu.de/artikel/unsere-antwort-ist-die-soziale-marktwirtschaft>;

⁴ Der Extremismusbegriff zielt wissenschaftlich auf eine Kennzeichnung von politischen Überzeugungen und Handlungen, die sich gegen Grundprinzipien demokratischer Verfassungen richten (Pfahl-Traughber 2014). Dies bedeutet jedoch dezidiert nicht, dass Formen einer auch massiven Kritik an gesellschaftlichen Strukturen und staatlicher Politik grundsätzlich als extremistisch zu kennzeichnen sind. Ulrich K. Preuß (2017: 175) betont diesbezüglich vielmehr treffend, dass die institutionelle Ermöglichung einer lebendigen Vielfalt von „Interessen, Weltsicht, Werten und Zukunftsvisionen innerhalb der Gesellschaft“ ein zentrales Element der konstitutionellen Demokratie ist. Die schließt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch die Berechtigung polemischer Kritik ein, sofern diese nicht darauf zielt, eine andere Person verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen, da es gerade für das Prinzip der Meinungsfreiheit wesentlich sei, staatliche Maßnahmen kritisieren zu können, ohne mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen zu müssen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Juli 2013, Az. 1 BvR 444/13).

ralisierend als „Subkultur im Linksextremismus“ bewertet und damit auf eine differenzierte Betrachtung unterschiedlicher Gruppierungen und Ausrichtungen verzichtet, während zugleich festgestellt wird, dass die politischen Ziele der Antifa recht diffus seien (Verfassungsschutzbericht NRW 2020, S. 170). Auch die „Rote Hilfe“ wird dort unter die Kategorie Linksextremismus subsumiert und damit eine Einordnung vorgenommen, die politisch und rechtlich umstritten ist, was auch darin deutlich wird, dass bislang kein Verbot erfolgt ist.⁵ Die Einordnung der „Roten Hilfe“ durch den Verfassungsschutz NRW als linksextrem geschieht zudem, ohne dass eine Begründung dazu erfolgt, weshalb davon auszugehen sei, dass diese Organisation verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Es ist auch nicht zu erkennen, dass sich die diesbezügliche Einschätzung des Verfassungsschutzes NRW von derjenigen des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterscheidet, die der Antrag der Fraktion der AfD zustimmend zitiert (Drucksache 17/9803, S. 2). Zusammenfassend ist insofern festzustellen: Der Verfassungsschutz NRW geht in seiner Berichterstattung über Linksextremismus von einer weit gefassten Perspektive aus; dass er generell „auf dem linken Auge blind“ sei, wie der Antrag unterstellt, ist folglich nicht in plausibler Weise anzunehmen.

2. Im Antrag der Fraktion der AfD werden unterschiedliche Anhaltspunkte für den Verdacht aufgelistet, dass die Grüne Jugend und die Jusos sich mit linksextremen Gruppierungen solidarisieren und „zuweilen nicht einmal bereit“ seien, „selbst zu härtestem und gewaltaffinem Linksextremismus auf Distanz zu gehen“ (Drucksache 17/9803, S. 3). Dies geschieht ohne jede Abwägung dazu, ob es sich in den im Antrag erwähnten Fällen um legitime politische Meinungsäußerungen handelt, die durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind, oder um davon zu unterscheidenden Formen der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Ausgeklammert werden auch diesbezügliche Kontroversen innerhalb der Grünen Jugend und der Jusos, also z. B. die Tatsache, dass die Haltung zur „Roten Hilfe“ dort umstritten war und ist.⁶ Zudem wird an

⁵ Einen Antrag der AfD, sich für ein Verbot der Roten Hilfe einzusetzen, hat der Innenausschuss des Landtags NRW in seiner Sitzung am 4.4.2019 abgelehnt (Ausschussprotokoll Nordrhein-Westfalen AP 17/604 17. Wahlperiode 04.04.2019).

⁶ Bei der Beurteilung des seitens der AfD erhobenen Extremismusverdachts ist auch zu berücksichtigen, dass eine Selbstbezeichnung als linksextrem, wie sie in der erwähnten Kampagne aus dem Jahr 2013 erfolgt ist (Drucksache 17/9803; S. 2), keineswegs als Bekenntnis zu einem verfassungsfeindlichen Extremismus verstanden werden kann; sie resultiert vielmehr aus einer generellen Ablehnung des Extremismusbegriffs, dem auch in Teilen des wissenschaftlichen Diskurses eine unzureichende theoretische Begründung und analytische Unschärfe vorgeworfen wird.

einzelnen Punkten ungenau argumentiert: Die Behauptung, dass das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz „Ende Gelände“ als linksextrem eingeordnet habe (Drucksache 17/9803; S. 3), ist in dieser Form unzutreffend. Denn dort ist lediglich von Hinweisen auf eine „Verortung der Ortsgruppe Berlin von ‚Ende Gelände‘ im linksextremistischen Spektrum“ die Rede (Verfassungsschutz Berlin 2020, S. 163). Im Hinblick auf die durch das Bundesverwaltungsgericht abgewiesene Klage gegen das Verbot der Internetplattform „linksunten.indymedia“ wird ausgeblendet, dass eine Überprüfung des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens materieller Verbotgründe durch dieses Gericht nicht möglich war, da die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren.⁷ Auch wird im Antrag mit suggestiven Behauptungen und unklaren Begriffen argumentiert, so der Unterstellung, die Forderung nach Abschaffung des Verfassungsschutzes oder „Polizeifeindlichkeit“ (Drucksache 17/9803; S. 3) seien Ausdruck von Extremismus, also keine legitimen politischen Forderungen, die begründet befürwortet oder abgelehnt werden können.⁸ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Fraktion der AfD Hinweise auf politische Äußerungen der Jungen Grünen und der Jusos zusammenträgt, die man politisch als Ausdruck eines allzu einfachen, dem eigenen Anspruch nach kapitalismuskritischen Gesellschaftsbildes, einer undifferenzierten Auseinandersetzung mit der Funktion des staatlichen Gewaltmonopols sowie eines Verbalradikalismus kritisieren kann, der die Grenzen der Meinungsfreiheit ausreizt und in einzelnen Fällen auch überschreitet. Die dargestellten Sachverhalte sind aber als Begründung für den Vorwurf einer Affinität der Organisationen Junge Grüne und Jusos zu einem verfassungsfeindlichen Extremismus in keiner Weise hinreichend.

3. Der Antrag der Fraktion der AfD bezieht sich weiter auf die aus ihrer Sicht einseitige Verwendung der Kategorie Mischszenen in der Beobachtung und Berichterstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz NRW (Drucksache 17/9803, S. 6). Diese Kategorie ist im Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz selbst nicht hinreichend klar definiert, was der Forderung nach einer symmetrischen Anwendung dieser Kategorie auf den ersten Blick Plausibilität verleiht. Allerdings bezieht sich die Verwendung dieser Kategorie durch den Verfassungsschutz NRW auf eine Vernetzung und Kooperation

⁷ Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.1.2010 [<https://www.bverwg.de/de/pm/2020/5>]

⁸ Massive Kritik an der Arbeit des Verfassungsschutzes wird u.a. auch von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen formuliert: s. dazu etwa den Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.3.2019, Drucksache 19/8700, und die Forderung nach Abschaffung war

von Gruppierungen, die durch eine Übereinstimmung bezüglich verfassungsfeindlicher Überzeugungen gekennzeichnet ist (Verfassungsschutzbericht NRW 2020, S. 68). Von linksextremen Mischszenen wäre analog nur dann zu reden, wenn Vernetzungen und Kooperationen Ausdruck geteilter verfassungsfeindlicher Überzeugungen wären. Dies ist auch im Fall unklarer Abgrenzungen der Jungen Grünen und der Jusos zu Gruppierungen, die seitens des Verfassungsschutzes als linksextrem eingeordnet werden, nicht mit hinreichend hoher Plausibilität anzunehmen.

4. Zum vorliegenden Antrag ist abschließend festzustellen, dass die antragstellende AfD in der wissenschaftlichen Extremismusforschung als eine rechtsextremistische Partei charakterisiert worden ist (s. Pfahl-Traughber 2019)⁹. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) folgt dieser Bewertung nicht; jedoch wurden Teile der AfD („Der Flügel“; „Junge Alternative“) vom BfV zum Verdachtsfall erklärt. Zudem kommt das Bundesamt für Verfassungsschutz in einem Gutachten zu der Einschätzung, dass „erste tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgerichtete Politik der AfD“ vorliegen, die zu einer Einstufung als Prüffall führen (Bundesamt für Verfassungsschutz 2019; A.3). „Der Flügel“ wurde auch vom Verfassungsschutz des Landes NRW beobachtet, die „Junge Alternative“ als Verdachtsfall betrachtet (Verfassungsschutzbericht 2020). In der Folge steht die AfD unter dem Druck, sich gegen die Infragestellung ihrer Selbstdarstellung als Partei zur Wehr zu setzen, welche die Grundprinzipien der Verfassung anerkennt. Der vorliegende Antrag ist Ausdruck einer darauf ausgerichteten Strategie, die sich nicht direkt, sondern indirekt gegen den an die AfD gerichteten Extremismusvorwurf richtet. D. h.: Die inhaltlichen Begründungen, die in der wissenschaftlichen Forschung sowie beim Bundesamt und in Landesämtern für Verfassungsschutz zu den jeweiligen Einstufungen geführt haben, werden im Antrag der Fraktion der AfD nicht in Frage gestellt. Vielmehr wird versucht, das Lan-

⁹ Zur Begründung wird wie folgt argumentiert: Die AfD entwickelt sich „von einer rechtsdemokratischen Auffassung weg und zu einer rechtsextremistischen Orientierung hin. Man findet diese in der Partei nicht nur am Rande, sondern im Zentrum: die Aberkennung von Individualrechten, Bekundungen von rassistischen Positionen, die Delegitimierung der gewählten Regierung, Forderungen nach einem Systemwechsel, Ethnisierung und Monopalanprüche auf das Volksverständnis, die Negierung gleichrangiger Religionsfreiheit, Neigung zu verschwörungsideologischen Vorstellungen, Pauschalisierungen durch fremdenfeindliche Stereotype und die Relativierung des Antisemitismus und der NS-Vergangenheit. Die fehlende Abgrenzung zu den Identitären entspricht der fehlenden Abgrenzung von anderen Rechtsextremisten. In der Bilanz bedeutet dies, dass man es bei der AfD mittlerweile selbst mit einer rechtsextremistischen Partei zu tun hat.“ (Pfahl-Traughber 2019: 41)

desamt für Verfassungsschutz zu diskreditieren und damit die Glaubwürdigkeit der gegen die AfD bzw. Teile der AfD gerichteten Vorwürfe in Frage zu stellen, indem der Vorwurf einer absichtsvollen politisch einseitigen Ausrichtung vorgetragen wird, die dem Auftrag des Landesamtes nicht gerecht wird. Dies fügt sich in ein Argumentationsmuster ein, mit dem sich rechtspopulistische und rechtsextreme Strömungen als vermeintliche Opfer einer Politik inszenieren, der unterstellt wird, selbst ein instrumentelles Verhältnis zu demokratischen Prinzipien zu haben und sich in ungerechtfertigter Weise gegen Positionen zu richten, die in der populistischen Rhetorik als authentischer Ausdruck des Volkswillens dargestellt werden (Wodak 2017). Dass diesbezüglich von einer Strategie zu sprechen ist, zeigt sich im Fall des vorliegenden Antrags der Fraktion der AfD in folgenden Sachverhalten: Erstens fordert die AfD den Landtag zu einem Bekenntnis „zum antitotalitären und antiextremistischen Grundkonsens der Bundesrepublik“ auf (Drucksache 17/9803, S. 5) und beansprucht damit die Position eines Protagonisten, der aufgefordert ist, die übrigen Parteien zu einem ausdrücklichen Bekenntnis zu einem Konsens zu veranlassen, was die Unterstellung impliziert, dass dieser nicht als gegeben vorausgesetzt werden kann. Dies verbindet sich zweitens mit einer Infragestellung, ob eine generelle Selbstbezeichnung der Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen als demokratische Parteien gerechtfertigt sei (Drucksache 17/9803, S. 6), wobei diesen implizit vorgeworfen wird, vermeintliche Bezüge zum Linksextremismus in ihren Jugendorganisationen zu ignorieren und dadurch eine erforderliche Distanzierung vom Linksextremismus zu unterlassen. Drittens wird nicht nur eine massive Kritik an der Arbeitsweise des Landesverfassungsschutzes formuliert, sondern auch ein an die Person des zuständigen Abteilungsleiters im Innenministerium gerichteter Vorwurf der Befangenheit formuliert (Drucksache 17/9803, S. 6) – und damit indirekt auch an der bisherigen Arbeit des zuständigen Ministers und der Landesregierung. Im Antrag wird also nicht versucht, eine parlamentarisch mehrheitsfähige Position darzulegen und zu begründen, sondern es wird eine Ablehnung des Antrags durch die Parlamentsmehrheit provoziert. Nimmt man an, dass dies nicht Ausdruck von rhetorischem Ungeschick, sondern intendiert ist, dann kann eine dahinterliegende Strategie nur darauf ausgerichtet sein, erneute Bestätigung für den populistischen Verdacht zu erhalten, dass berechtigte Anliegen der AfD in illegitimer Weise durch Regierungen und Parlamente zurückgewiesen werden, wodurch die Glaubwürdigkeit demokratischer Institutionen untergraben

werden soll. Deshalb bedarf es einer Reaktion, die nicht nur aufzeigt, dass die vorgetragene Begründung nicht tragfähig ist, sondern auch die strategische Intention des Antrags benennt

Literatur

- Pfahl-Traughber, A. (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Wiesbaden: Springer
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2019. Düsseldorf
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): Verfassungsschutzbericht 2019. Berlin
- Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen. Berlin [https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_A]
- Habermas, Jürgen. 1983. Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. In: P. Glotz (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt, S. 29-53
- Hillebrand, K., Zenner, K., Schmidt, T., Kühnel, W., Willems, H. (2015): Politisches Engagement und Selbstverständnis linksaffiner Jugendlicher. Wiesbaden: Springer
- Ketterer, H./ Becker, K. (Hrsg.) (2019): Was stimmt nicht mit der Demokratie? Eine Debatte mit Klaus Dörre, Nancy Frazer, Stephan Lessenich und Hartmut Rosa, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Kleger Heinz (2013) Widerstand und ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat. In: B. Enzmann (Hrsg.): Handbuch Politische Gewalt. Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18958-1_8
- Pfahl-Traughber, Armin 2014: Das Zehn-Stufen-Modell der „Extremismusintensität“. Kategorien zur Analyse und Einordnung politischer Bestrebungen. In: Ders.: (Hrsg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2014. Brühl: Eigenverlag Hochschule des Bundes, S. 7–36.
- Pfahl-Traughber, A. (2018): Linksextremismus – Analytische Kategorie oder politisches Schlagwort? Thesen zur Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen am 28. September 2018 in Düsseldorf. Manuskript
- Preuß, Ulrich K. (2017): „When they go low, we go high.“ Bemerkungen zur konstitutionellen Demokratie. In: S. Schüssler (Hrsg.): Wetterbericht. Berlin: Wagenbach, S. 168-188
- Scherr, Albert (2020): Legitime Gesellschaftskritik oder Extremismus? - Fallstricke, Herausforderungen und Perspektiven der Diskurse über Linksextremismus und linke Militanz. In: A.-K. Meinhardt/B. Redlich (Hrsg.): Linke Militanz. Bad Schwalbach 2020, S. 78-90
- Verfassungsschutz Berlin (2020): Bericht 2019. Berlin
- Wodak, R. (2017): Politik mit der Angst. Zur Wirkung rechtspopulistischer Diskurse, Wien/Hamburg